

Deutscher Bundestag

Ausarbeitung				

Rechtliche Vorgaben für die Erbringung gewerblicher Kurierdienstleistungen

Rechtliche Vorgaben für die Erbringung gewerblicher Kurierdienstleistungen

Aktenzeichen: WD 3 - 116/18, WD 5 - 048/18, WD 7 - 087/18

Abschluss der Arbeit: 07. Mai 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz (Federführung)

WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,

Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gewerberechtliche Anforderungen und	
	datenschutzrechtliche Maßgaben für Kurierfahrer (WD 3)	4
2.1.	Anzeigepflicht gemäß § 14 Abs. 1 GewO	4
2.2.	Regelmäßig keine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG	6
2.3.	Datenschutzrechtliche Anforderungen	6
3.	Haftung und Gewerbehaftpflichtversicherungspflicht von	
	Kurierfahrern (WD 7)	7
3.1.	Haftung bei Schäden oder Verlust, wenn Kurierfahrer tätig werden	7
3.2.	Verpflichtung von Kurierfahrern, eine	
	Gewerbehaftpflichtversicherung abzuschließen	7
4.	Voraussetzungen der Anzeigepflicht nach § 36 Postgesetz	
	(WD 5)	7
4.1.	Tatbestandsvoraussetzungen der Anzeigepflicht nach § 36 PostG	8
4.1.1.	Postdienstleistungen	8
4.1.2.	Lizenzfreiheit der Postdienstleistungen	9
4.1.3.	Schlussfolgerungen	10
4.2.	Hinweise der Bundesnetzagentur zur Anzeigepflicht nach § 36	
	PostG	10

1. Einleitung

Gegenstand der nachfolgenden Darstellung sind Fragen zur gewerbe-, haftungs-, versicherungs-, datenschutz- und postrechtlichen Einordnung privater Kurierdienstleistungen.

Die verschiedenen Aspekte des Auftrages wurden von den jeweils zuständigen Fachbereichen bearbeitet:

Fachbereich WD 3 (Gewerberecht und Datenschutz – Gliederungspunkt 2)

Fachbereich WD 7 (Haftungs- und Versicherungsrecht – Gliederungspunkt 3)

Fachbereich WD 5 (Postrecht – Gliederungspunkt 4)

Die vorliegende Arbeit führt die Einzelbeiträge zusammen, wobei die inhaltliche Gestaltung im Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachbereichs liegt.

2. Gewerberechtliche Anforderungen und datenschutzrechtliche Maßgaben für Kurierfahrer (WD 3)

Der vorliegenden Arbeit liegt unter anderem die Fragestellung zugrunde, welche gewerberechtlichen Anforderungen Kurierfahrer zu beachten haben. Dabei kommen solche der Gewerbeordnung [GewO] sowie des Güterkraftverkehrsgesetzes [GüKG] in Betracht. Ferner wird danach gefragt, welche datenschutzrechtlichen Maßgaben beim Einsatz von Privatpersonen als Kurierfahrer zu beachten sind.

2.1. Anzeigepflicht gemäß § 14 Abs. 1 GewO

Gewerberechtlicher Ausgangspunkt für das Betreiben eines Kurierdienstes ist die GewO. Gemäß § 1 Abs. 1 GewO ist der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht durch die GewO selbst Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist indes für den ganz überwiegenden Teil der Gewerbe zugunsten der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingeschränkt.¹

So bestimmt § 14 Abs. 1 S. 1 GewO, dass derjenige, der den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen muss.² In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass der Begriff des Gewerbes, der vom Gesetz selbst an keiner Stelle definiert wird, dahin zu verstehen ist, dass es sich um eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige

Vgl. dazu Huber, in: Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2013, 3. Kapitel, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Rn. 292.

Eine Anzeigepflicht besteht jenseits der Aufnahme des Gewerbebetriebs gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 GewO für seine Verlegung, seine Aufgabe und den Wechsel oder die Ausdehnung seines Gegenstandes. Ausnahmen von der Anzeigepflicht gelten partiell für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 GewO.

Tätigkeit handelt, die nicht zur Urproduktion, zu den freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist.3 Ferner darf die Tätigkeit nicht nach § 6 vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen sein. Kuriertätigkeiten sind weder ein freier Beruf noch fallen sie unter den Ausschlusstatbestand des § 6 GewO. Kurierfahrer betreiben somit ein Gewerbe, wenn ihre Tätigkeit die positiven Voraussetzungen des Gewerbebegriffs erfüllt. Dies gilt es im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Insbesondere dürfte die Subsumtion der Kuriertätigkeit unter das Merkmal der Selbstständigkeit – das heißt die Tätigkeitsausübung des Betreibenden im eigenen Namen, in eigener Verantwortung sowie auf eigene Rechnung⁴ – im Einzelfall häufig problematisch sein.⁵ § 14 Abs. 1 S. 1 GewO bezieht sich ferner ausschließlich auf stehende Gewerbe. Als stehende Gewerbe gelten alle Arten und Formen des Gewerbebetriebs, die weder dem Reisegewerbe noch dem Messe-, Ausstellungs- und Marktwesen zuzuordnen sind.6 Kurierdienste unterfallen ersichtlich nicht dem Messe-, Ausstellungs- und Marktwesen. Denkbar ist jedoch, dass sie wegen ihres mobilen Charakters dem grundsätzlich strenger reglementierten, erlaubnispflichtigen Reisegewerbe zuzuordnen sind. Die Abgrenzung des stehenden Gewerbes vom Reisegewerbe folgt aus der Begriffsbestimmung des § 55 Abs. 1 GewO.7 Danach betreibt ein Reisegewerbe, "wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung [...] oder ohne eine solche zu haben" bestimmte, näher bezeichnete Tätigkeiten ausübt. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass alle gewerblichen Tätigkeiten, die auf vorhergehende Bestellung (auch außerhalb einer gewerblichen Niederlassung) vorgenommen werden, zum stehenden Gewerbe zu rechnen sind. Die Initiative zur Erbringung von Kuriertätigkeiten geht gerade nicht von dem Kurierfahrer aus, sondern erfolgt in der Regel auf vorhergehende Bestellung des Empfängers, sodass Kurierdienstleistungen dem stehenden Gewerbe unterfallen. Der selbstständige Betrieb eines Kurierdienstes ist somit der zuständigen Behörde gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO anzuzeigen. Welche dies ist, bestimmt sich nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht.⁸ Die Anzeige durch den selbstständigen Kurierfahrer ist insbesondere die Grundlage für die behördliche Überprüfung seiner Zuverlässigkeit.9 Sollten Tatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit dartun, ist ihm die Ausübung seines Gewerbes gemäß Art. 35 Abs. 1 GewO von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist.¹⁰

³ Vgl. BVerwG, GewArch 1976, S. 293 (294), seitdem ständige Rechtsprechung.

⁴ Vgl. dazu BVerwG, NJW 1977, S. 1250.

Vgl. zu Kurierfahrern, wenn auch nicht im gewerberechtlichen, sondern im arbeitsrechtlichen Kontext, etwa LAG Köln, Urteil vom 28. August 2012 – 11 Sa 149/12 –, juris; allgemein dazu Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 77. EL Oktober 2017, § 14 Rn. 40 ff.

⁶ Vgl. Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 77. EL Oktober 2017, § 14 Rn. 38.

⁷ Vgl. Marcks, in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, 77. EL Oktober 2017, § 14 Rn. 38 ff.

Vgl. exemplarisch zur Rechtslage in Bayern § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 7 S. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung [GewV], wonach neben den Gemeinden die Industrie- und Handelskammern die zuständigen Behörden im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 GewO sind.

⁹ Vgl. zum Begriff der (Un-) Zuverlässigkeit Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Digitale Welt und Gewerberecht, WD 3 - 3000 - 217/12, S. 11 ff.

¹⁰ S. dazu VG München, Urteil vom 04. Juni 2014 – M 16 K 13.4868 –, juris.

Eine über die Anzeigepflicht gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO hinausgehende Erlaubnispflicht für Kurierdienste ist zumindest nach der GewO nicht ersichtlich. Kuriertätigkeiten fallen nicht unter die Vorschriften der §§ 30 ff. GewO, die für bestimmte gewerbsmäßige Tätigkeiten Erlaubnispflichten statuieren ("Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung bedürfen").

2.2. Regelmäßig keine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG

Über die bloße Anzeigepflicht hinausgehende Erlaubnispflichten können sich außerdem aus diversen gewerberechtlichen Nebengesetzen ergeben. Für Kurierdienste kommt potenziell die Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG in Betracht. Danach ist der gewerbliche Güterkraftverkehr erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt. Nach der Begriffsbestimmung in § 1 GüKG ist Güterkraftverkehr die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Das GüKG statuiert in § 2 Abs. 1 Nr. 9 jedoch eine Bereichsausnahme für die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Abs. 1 Post-Universaldienstleistungsverordnung [PUDLV]. Postsendungen sind danach unter anderem gewöhnliche Briefsendungen sowie adressierte Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt. Demzufolge ist der Betrieb eines Kurierdienstes nur dann nach § 3 GüKG erlaubnispflichtig, wenn er in dem Transport von Gütern – mit Ausnahme von Briefen und Paketen – besteht und mit Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen erfolgt. Dies dürfte in der Praxis indes auf die wenigsten Kurierdienste zutreffen, sodass es im Regelfall bei der Anzeigepflicht gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 GewO bleibt.

2.3. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Werden Privatpersonen als Kurierfahrer eingesetzt, kann dies grundsätzlich zu datenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen führen. Entscheidend hierfür ist zunächst die Frage, ob im Einzelfall personenbezogene Daten verarbeitet werden. Nach Art. 2 Abs. 1 der ab dem 25.05.2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist diese insbesondere für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar. 11 Die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenverarbeitung richtet sich dann grundsätzlich nach Art. 6 DSGVO. Demnach bedarf es entweder einer Einwilligung des Betroffenen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO oder eines Erlaubnistatbestandes gem. Art 6 Abs. 1 lit. b bis f) DSGVO. Einen möglicherweise in Betracht kommenden Erlaubnistatbestand bildet etwa Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, wonach eine Datenverarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. 12 Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung in § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Ob eine Erhebung, Sammlung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kurierfahrern durch Dritte, etwa im Auftrag von Versandhändlern mit den genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, obliegt einer Prüfung im Einzelfall.

¹¹ Umfassend hierzu: Ernst, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 2 DSGVO Rn. 4 ff.

¹² Umfassend hierzu: Albers, in: Wolff/Brink, 23. Edition Stand: 01.11.2017, Art. 6 DSGVO Rn. 28 ff.

3. Haftung und Gewerbehaftpflichtversicherungspflicht von Kurierfahrern (WD 7)

3.1. Haftung bei Schäden oder Verlust, wenn Kurierfahrer tätig werden

Die Geschäfte von Versandhändlern oder Dienstleistungsplattformen sind in aller Regel so umfangreich, dass sie ihre Aufträge nicht selbst erledigen, sondern sich hierfür Dritter (häufig Erfüllungsgehilfen) bedienen müssen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können. Setzt der Schuldner bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen Erfüllungsgehilfen ein, so hat er nach § 278 BGB dessen Verschulden genauso zu vertreten wie sein eigenes. Demzufolge haftet er für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, §§ 276, 278 BGB.

Bei § 278 BGB handelt es sich nicht um eine eigene Anspruchsgrundlage, sondern lediglich um eine Zurechnungsnorm. Anders als im Deliktsrecht (§ 831 Abs. 1 BGB) kann sich der Schuldner nicht durch die sorgfältige Auswahl und Überwachung seiner Hilfspersonen entlasten. Demzufolge haftet der Versandhändler oder die Dienstleistungsplattform im Verhältnis zum Vertragspartner für Schäden und Verlust, wenn Kurierfahrer als Erfüllungsgehilfen für diese tätig werden.

Die Haftung zwischen Versandhändler/Dienstleistungsplattform und dem Erfüllungsgehilfen, der für diese tätig geworden ist, bestimmt sich grundsätzlich ebenfalls nach den §§ 280 ff. BGB. Ergänzt werden diese Regelungen durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs, die je nach Verschuldungsgrad des Arbeitnehmers zu einer Haftungsbeschränkung im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber führen.

3.2. Verpflichtung von Kurierfahrern, eine Gewerbehaftpflichtversicherung abzuschließen

Handeln Kurierfahrer als Erfüllungsgehilfen, sind sie selbst nicht verpflichtet, eine Gewerbehaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine diesbezügliche Pflicht kann allenfalls die Versandhändler, Dienstleistungsplattformen oder selbständige Kurierdienstleistungsunternehmen treffen, wenn sie aufgrund der Art und Menge der transportierten Güter einer solchen unterliegen. Dies ist beispielsweise nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) beim Befördern von Gütern der Fall, der nach § 1 GüKG allerdings erst ab einem zulässigen Fahrzeuggesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen Anwendung findet (ausführliche Liste von Pflicht-Haftpflichtversicherungs-Tatbeständen in BT-Drs. 16/5497, S. 6 ff.).

4. Voraussetzungen der Anzeigepflicht nach § 36 Postgesetz (WD 5)

Nachfolgend werden die Voraussetzungen der in § 36 **Postgesetz (PostG)**¹³ geregelten Anzeigepflicht erläutert. Die Norm lautet:

"§ 36 Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung oder Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt veröffentlichen."

Nachfolgend werden daher zum einen die wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm beleuchtet und zum anderen ergänzende Hinweise der Bundesnetzagentur (BNetzA) in diesem Zusammenhang dargestellt.

4.1. Tatbestandsvoraussetzungen der Anzeigepflicht nach § 36 PostG

Nach § 36 PostG ist die Aufnahme, Änderung oder Beendigung der **lizenzfreien** Erbringung von **Postdienstleistungen** gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde anzeigepflichtig. **Zuständige Regulierungsbehörde** ist nach § 44 PostG in Verbindung mit §§ 66 ff. Telekommunikationsgesetz 1996 (TKG 1996)¹⁴ in Verbindung mit § 1 ff. Gesetz über die Bundesnetzagentur (BNetzA-G)¹⁵ die **Bundesnetzagentur**.

4.1.1. Postdienstleistungen

Nach § 4 Nr. 1 PostG sind

"Postdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes […] folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen

- a) die Beförderung von Briefsendungen,
- b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
- c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b erbringen."

Dabei sind Briefsendungen durch § 4 Nr. 2 PostG legaldefiniert als

"adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Satzes 1. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert im Sinne des Satzes 1."

¹⁴ Telekommunikationsgesetz vom 25.07.1996, BGBl. I S. 1120.

Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2009; zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017, BGBl. I S. 2503.

Nach § 4 Nr. 3 PostG ist

"Beförderung […] das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Postsendungen an den Empfänger."

Entsprechend der **Definition** im Gewerberecht ist **Gewerbe** jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, selbstständige Tätigkeit, die fortgesetzt und nicht nur gelegentlich ausgeübt wird. ¹⁶ Dabei sind die Begriffe der **Geschäftsmäßigkeit** nach § 4 Nr. 4 PostG und der Gewerbsmäßigkeit nach § 4 Nr. 1 PostG **weitgehend deckungsgleich**, wobei ersterer die Gewinnerzielungsabsicht nicht verlangt. ¹⁷

4.1.2. Lizenzfreiheit der Postdienstleistungen

Wie gezeigt, gilt die Anzeigepflicht für die Erbringung lizenzfreier Postdienstleistungen. Dabei regelt § 5 PostG, welche Postdienstleistungen einer Lizenz bedürfen. Die Norm lautet:

- "§ 5 Lizensierter Bereich
- (1) Einer Erlaubnis (Lizenz) bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert.
- (2) Einer Lizenz nach Absatz 1 bedarf nicht, wer
 - 1. Briefsendungen als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe desjenigen befördert, dem eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist,
 - 2. Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigefügt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
 - 3. Briefsendungen in der Weise befördert, dass einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurierdienst)."

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass nur für das Erbringen von Postdienstleistungen, die die Beförderung von Briefsendungen im Sinne des § 5 Abs. 1 PostG zum Gegenstand haben, überhaupt eine Lizenz erforderlich ist, wenn nicht die Ausnahmen des § 5 Abs. 2 PostG im Einzelfall erfüllt sind. Für die Erbringung der anderen in § 4 Nr. 1 PostG genannten Postdienstleistungen wird keine Lizenz im Sinne des § 5 PostG verlangt.

Lampe, Joachim (2016). In: Häberle, Peter (Hrsg.). Erbs/Kolhaas. Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt. 217 Ergänzungslieferung. Oktober 2017. München: C. H. Beck. P 157 Postgesetz. § 4 Rn. 16.

¹⁷ So Lampe, Joachim (2016). A. a. O. (Fn. 16). Ebd.

4.1.3. Schlussfolgerungen

Die Anzeigepflicht nach § 36 PostG gilt daher für alle gewerbsmäßig tätigen Dienstleister, die

- Briefsendungen im Sinne der §§ 4 Nr. 1 lit. a), Nr. 2, 5 Abs. 1 PostG befördern (wollen), aber unter die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 2 PostG fallen,
- Briefsendungen von über 1.000 Gramm befördern (wollen),
- adressierte Pakete bis zu einem Einzelgewicht von 20 kg befördern (wollen) sowie
- Bücher, Kataloge, Zeitungen oder Zeitschriften befördern (wollen), wenn sie dies als Unternehmen im Sinne des § 4 Nr. 1 lit. c) PostG tun.

4.2. Hinweise der Bundesnetzagentur zur Anzeigepflicht nach § 36 PostG

Die Bundesnetzagentur weist auf ihrer Internetseite ergänzend darauf hin, nach ihrer Ansicht seien bereits

"einzelne Bearbeitungsschritte der Beförderungskette […] als Teile der Beförderungskette anzeigepflichtig (z. B. die Annahme oder Abholung der Postsendung, die Sortierung, die Weiterleitung, der Transport oder die Auslieferung bzw. Zustellung).¹⁸

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 7 PostG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

"entgegen § 36 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet."

Nach § 49 Abs. 2 PostG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.¹⁹

* * *

So die Informationen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Link: https://www.bundesnetzagen-tur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen Institutionen/Anzeigepflicht/anzeigepflicht-node.html (letzter Abruf: 07.05.2018).

Vgl. dazu das Formblatt für die Erstattung der Anzeige sowie die entsprechenden Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen Institutionen/Anzeigepflicht/anzeigepflicht-node.html (letzter Abruf: 07.05.2018).